Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (beginnend mit dem 01. Oktober, endend mit dem 30. September).

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle, personelle und materielle Förderung der Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für den sachlichen Ausbau der Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall, wie beispielsweise zur Gestaltung des Schulhofes sowie durch Unterstützung bei Schulveranstaltungen oder durch das Angebot zeitlich beschränkter Aktionen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Beantragenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Personengesellschaft bzw. der juristischen Person
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Ein Ausschluss wegen Beitragsrückständen erfordert eine zweimalige schriftliche Mahnung. In den anderen Fällen ist dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach der Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichts,
 - die Wahl des/der Kassenprüfers/in
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes eine solche erfordert.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder. (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der/die 1. und 2. Vorsitzende
 - b. der/die Kassenwart/in
 - c. der/die Schriftführer/in
 - d. mindestens ein/e Beisitzer/in.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Vergabe der Fördermittel des Vereins. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Der/Die Kassenwart/in hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen. Er/Sie führt die Kasse im Einvernehmen mit dem Vorstand. Vor der jeweiligen Mitgliederversammlung prüft der/die Kassenprüfer/in die Kassen- und Rechnungsführung und geben das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Kassenprüfer/in berichtet der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis der Jahresrechnung des Vorstandes. Der Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall, die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung für die Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall zu verwenden hat.
- (2) Besteht die Breit-Eich-Grundschule nicht mehr, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schwäbisch Hall, den 26. Juli 2010